



Mobile Hilfe Madagaskar e.V.
Hinter der Altdörfer Kirche 6
64832 Babenhausen

email: info@mobile-hilfe-madagaskar.de
Internet: www.mobile-hilfe-madagaskar.de
Telefon 0157 83 81 80 89

Satzung des Vereins „Mobile Hilfe Madagaskar e.V.“

In der Fassung vom 19.07.2014

Präambel

Der Verein „Mobile Hilfe Madagaskar e.V.“ ist eine Vereinigung von Personen, die es sich zum Ziel gesetzt hat, Hilfestellung für Menschen auf Madagaskar, die sich in Notlagen befinden oder in unzugänglichen Gebieten leben, zu initiieren, zu unterstützen, zu fördern sowie auszubauen.

Die Hilfe des Vereins bezieht sich sowohl auf medizinische Hilfe im Sinne einer Grund- und Notfallversorgung als auch auf die Ausbildung der Madagassen. Ziel aller Projekte ist es, dass diese nach einer Anschub- und Ausbildungsphase vollständig von einheimischen Mitarbeitern getragen werden können.

Fehlende Mobilität und Infrastruktur sind Grundprobleme auf Madagaskar. Deshalb besteht eines der Ziele des Vereins darin, die Mobilität von Helfern und Helferinnen im Einsatz zu erhöhen, um die Hilfe zu den Menschen zu bringen.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr, Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Mobile Hilfe Madagaskar e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Großostheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein „Mobile Hilfe Madagaskar e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Es soll eine umfassende Hilfe für Menschen, die in Notlagen sind oder in unzugänglichen Gebieten Madagaskars leben, geleistet werden.
- (6) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Aufbau, Unterstützung und dauerhafte Unterhaltung folgender Projekte verwirklicht:
 - a. Medizinische Hilfe in Form von Buschkliniken, Krankenstationen und mobilen Einsatzwagen verschiedener Fachrichtungen

- b. medizinische Behandlung einschließlich Operationen und/oder Versorgung mit Hilfsmitteln
 - c. Praktische Hilfe wie das Schaffen von Wasserversorgung, Versorgung mittels Flugzeugen oder Hubschraubern, Schaffung von Zugangswegen (Landebahnen und Straßen) und Verteilung von Hilfsgütern, insbesondere nach Naturkatastrophen
 - d. Bildungs- und Ausbildungshilfe, z. B. durch Patenschaften für Schulen und/oder einzelne Schüler/innen und Auszubildende
 - e. Bau und Unterstützung beim Betrieb von Schulgebäuden
 - f. Förderung von Lehrkräften
 - g. Starthilfe zur Selbsthilfe
 - h. Ausbildung von lokalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - i. Entsendung von Mitarbeiter/innen aus Deutschland nach Madagaskar
 - j. die Gründung von Niederlassungen des Vereins im In- und Ausland.
- (7) Der Verein kann zur Umsetzung seines Zweckes Mitarbeiter anstellen und sich weiterer Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 AO im In- und Ausland bedienen. Die Hilfsperson wird verpflichtet, über die überlassenen Gelder eine zeitnahe Abrechnung zu erstellen.

§ 2 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausgaben

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine angemessene Vergütung an Mitglieder im Rahmen von Dienst- oder Arbeitsverhältnis ist möglich.

§ 5 Finanzierung der Vereinsarbeit

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

- Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
- Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
- Projektmitteln der öffentlichen Hand,
- Zweckgebundenen Mitteln.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind die Gründungsmitglieder und die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in finanzieller und praktischer Weise fördern und unterstützen. Die anwesenden Gründungsmitglieder stimmen vor Beginn der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit darüber ab, wer aufgrund dieser Regelung als aktives Mitglied für das kommende Jahr bis zur nächsten Versammlung gilt.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Über die Entscheidung wird der/die Antragsteller/in schriftlich auf elektronischem Weg, im Ausnahmefall brieflich informiert.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Austritt ist unter Einbehaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich. Bei Ausschluss wird kein Mitgliedsbeitrag erstattet.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand trifft die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt mit folgenden Ausnahmen: Grundstücksgeschäfte, die Aufnahme von Darlehen, sonstige Rechtsgeschäfte mit einem Finanzvolumen von mehr als 5 % des vorjährigen Spendenaufkommens und der Abschluss, das Verändern und Kündigen von Arbeitsverträgen dürfen nur von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vorgenommen werden. Grundstücksgeschäfte sind zudem von der Mitgliederversammlung zuvor zu bewilligen.
- (2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. In-Sich-Geschäfte sind verboten, soweit sie nicht durch § 181 BGB gestattet sind.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vergütung oder Honorierung der Mitglieder des Vorstandes für ihre Tätigkeit wird in Abänderung der Vorschriften in § 27 Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 662 BGB ausdrücklich zugelassen. Dazu gehört auch die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach der Vorschrift des § 3 Nr. 26 a EStG. Ferner kann Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.
- (5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft führt automatisch zur Beendigung des Vorstandsamtes. In einem solchen Fall nimmt der verbleibende Vorstand seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr. In der nächsten Mitgliederversammlung ist durch den verbleibenden Vorstand eine entsprechende Neuwahl vorzusehen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse sind auch im Wege eines schriftlichen Beschlussverfahrens möglich. Dafür gelten die gleichen Mehrheitserfordernisse wie für Entscheidungen, die im Rahmen einer Sitzung getroffen werden. Dabei werden nur die termingerecht abgegebenen Stimmen gezählt, verspätet eingehende Stimmen gelten als nicht abgegeben. Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden schriftlich bekannt gegeben. Das Abstimmungsverfahren wird von ihm protokolliert und mit einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Schriftlich in diesem Sinn sind auch elektronische Verfahren.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes beim Vorliegen einer groben Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Ein entsprechender Antrag kann in der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn er von mind. der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird. Dies kann auch durch erteilte Vollmachten erfolgen (max. 3 Vollmachten je anwesendem stimmberechtigten Mitglied).
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Entlastung des Vorstands
- Auf Wunsch des Vorstands Beratung des Vorstands in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung; der Vorstand ist an einen entsprechenden Mehrheitsbeschluss gebunden.
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung

(2) Organisation der Mitgliederversammlung:

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch eine schriftliche Einladung per Post, E-Mail oder durch andere moderne Kommunikationsmittel durch ein Mitglied des Vorstandes unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Soweit Einladungen per Post verschickt werden, gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, im Falle der Verhinderung seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung dem dritten Vorstandsmitglied.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem jeweiligem Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Das Mitglied darf ein anderes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung muss für jede Mitgliederversammlung gesondert erteilt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Großostheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

